

4.

Im Falle die Passagiere länger als ~~zwei~~ Tage nach dem zur Abfahrt bestimmten Tage aufgehalten werden, so erhalten sie **freie Verköstigung und Logis bis zur Abfahrt.**

5.

Auf dem Schiff wird den Passagieren vertrailligt:

- a. Schlafstelle im Zwischendeck, hingegen haben sie sich das Bettzeug sowie Koch- und Tügeschirr selbst zu stellen.
- b. Süßes Wasser, Brennmaterialien, Licht, und wird in Krankheitsfällen die nötige Medizin bereitgestellt.
- c. Platz in der Küche zum Kochen.
- d. Freier Transport des Reisegepäck und der zum eigenen Gebrauche bestimmten Gerätschaften.

6.

Sind die Passagiere frei von der Entrichtung des sogenannten Kopfgeldes in Amerika.

7.

Auf den Dampfbooten hat der Passagier ~~seine~~ Gepäck und auf dem Schiff sämtliches Gepäck frei.

8.

Für Ein- und Ausladung der Gegenstände haben die Passagiere nichts zu entrichten, und überhaupt an Niemanden Vergütungen zu machen.

9.

Vorgenannte Passagiere, welche alle Bedingungen dieses Vertrages kennen und annehmen, zahlen bei Unterzeichnung daß zur Sicherung der Plätze dienende Draufgeld mit fl. ~~zweihundertfünfzig~~ worüber Quittung I. und II. ertheilt wird, und verbinden sich, die Reisefracht ~~zweihundertfünfzig~~ in zweihundertfünfzig mit fl. 25 sage mit Worten fünfundvierzig Gulden ~~aus dem Kasten entnommen~~ zu bezahlen, worüber Quittung III. gegeben wird.

10.

Wenn Passagiere die Reisefracht vor der Einschiffung nicht bezahlen können, so werden sie zurückgewiesen und das gezahlte Draufgeld ist verloren.

11.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich ferner in Beziehung auf alle im Lande, oder wenn der Auswanderer ein Salzdeich Unterthan ist, auch in Beziehung auf die im Auslande zwischen demselben Auswanderer und demselben Schiffunternehmer oder Hauptagenten, oder den ausländischen Prinzipalen des Letzteren abgeschlossenen Verschiffungsverträgen vor den Salzdeich Gerichten Rechte zu geben, und auf Einreden, welche auf etwaige im Auslande geschlossene spätere, den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufende Verträge gegründet werden möchten, Verzicht zu leisten.

12.

Dieser Vertrag kann einseitig weder gekündigt, noch gebrochen, noch auf andere, als die darin aufgeführten Personen übertragen werden. Der Zuüberhandnende verliert alle darin bedingten Rechte und Ansprüche. Wird mit Umgehung derselben ein neuer Schiffss'accord mit einem Dritten abgeschlossen, so ist der Verzehrende verpflichtet, zwei Drittheile der bedingten Vertragssumme zu entrichten.

So geschehen, doppelt ausgefertigt, und jedem Theil ein Exemplar eingehändigt.

Klaibauer den 22. Oktober 1850

Unterschrift der Passagiere.

Kaufmann Kindtugus

W. H. Schlesinger



Der Unternehmer.

J. F. Kühn



Der bevollmächtigte Agent.